



Leitung PI Speyer

Frau MdB Katrin Werner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Maximilianstraße 6
67346 Speyer
Telefon 06232 0
Telefax 06232 137-280
Mail: pispeyer.lpi@
polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

18.11.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
20 121 Bitte immer angeben!	05.11.2020	PR Kristof Brockmann pispeyer.lpi@polizei.rlp.de	06232 137-200 06232 137-280

„Querdenken“-Kundgebung in Speyer am 31.10.2020 - hier: Antwort der
Polizeiinspektion Speyer bezüglich Ihrer Anfrage vom 05.11.2020

Sehr geehrte Frau Werner,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 05.11.2020 teile ich Ihnen zunächst mit, dass die Fragen 3, 5-6 sowie 13-14 (zumindest teilweise) in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Speyer fallen, die auch am Versammlungstag vor Ort originär tätig war. Insoweit obliegt die Beantwortung jener Fragen auch dieser Behörde. Bei diesen Fragen werden lediglich die Polizei betreffende Aspekte beantwortet.

zu Frage 1:

Nach polizeilichen Feststellungen nahmen an der angemeldeten Versammlung, die am 31.10.2020 auf dem Berliner Platz in Speyer stattfand, ca. 120 Personen teil.

zu Frage 2:

Die Versammlung wurde nach polizeilichen Erkenntnissen vorrangig in den sozialen Medien beworben. Darüber hinaus erfolgte eine Bewerbung der Versammlung durch das Einwerfen von Flyern in Briefkästen in Speyer. Die Anzahl der in diesem Zusammenhang aufgesuchten Haushalte ist nicht bekannt.

zu Frage 4:

Es konnten ca. 20 Personen im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden, die gegenüber dem Motto der angemeldeten Versammlung eine konträre Haltung einnahmen.

zu Frage 5:

Die Polizei setzte am 31.10.2020 anlässlich mehrerer Versammlungen im Stadtgebiet Speyer, darunter auch die Versammlung am Berliner Platz, insgesamt 48 Beamtinnen und Beamte ein.

zu Frage 7:

Die Polizei registrierte im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen vom 31.10.2020 eine Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung (§§223, 224 StGB) zum Nachteil eines Pressevertreters.

zu Frage 8 bis 10:

Die Fragen 8 bis 10 beziehen sich auf Maßnahmen wegen möglicher Verstöße gegen die Corona-Auflagen, insbesondere die Durchsetzung der Abstands- und Maskenpflicht. Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs erfolgt eine zusammengeführte Beantwortung der Fragen.

Es konnten ca. 50 Teilnehmer der Versammlung „Freiheit für ein Kinderlächeln – Demonstrieren gegen die Maskenpflicht in Schulen und auf Versammlungen“ festgestellt werden, die keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) trugen. Um einen möglichen Verstoß gegen den Auflagenbescheid zu be- bzw. zu widerlegen führten Mitarbeiter der Versammlungsbehörde und des kommunalen Vollzugsdienstes Personenkontrollen durch, in deren Rahmen sie durch die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte unterstützt wurden. Im Rahmen der Maßnahmen konnten die Kontrollierten glaubhaft machen, im Besitz eines ärztlichen Attests zu sein, welches das Nichttragen von Mund-Nasen-Bedeckungen legitimierte. Mithin konnte ein Verdacht des Verstoßes gegen die erteilten Auflagen nicht erhärtet werden.

Bezüglich der Durchsetzung der Abstandsregeln unter den Versammlungsteilnehmern ist festzustellen, dass der Auflagenbescheid die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern forderte. Jedoch konkretisierte die zuständige Versammlungsbehörde der Stadtverwaltung Speyer diese Forderung zu Beginn der Versammlung dahingehend, dass sie im Lichte des (seinerzeit gültigen) § 1 (2) Nr. 1 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung auszulegen sei, so dass eine Unterschreitung des Mindestabstands in Gruppen von maximal zehn Personen zulässig war, auch während der Versammlung. Da die Größe der den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreitenden Gruppierungen nie mehr als zehn Personen betrug, konnte den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern weder ein Verstoß gegen den Auflagenbescheid noch gegen die seinerzeit geltende 11. CoBeLVO angelastet werden. Insoweit ist zusammenfassend festzustellen, dass die Polizei keine Verstöße von Versammlungsteilnehmern gegen die Corona-Auflagen verzeichnete, es zudem einer Durchsetzung der Abstands- und Maskenpflicht nicht bedurfte und darüber hinaus Vertreter der originär zuständigen Versammlungsbehörden sowie des kommunalen Vollzugsdienstes selbst vor Ort waren.

Neben den vorgenannten ca. 50 Teilnehmern der Versammlung „Freiheit für ein Kinderlächeln – Demonstrieren gegen die Maskenpflicht in Schulen und auf Versammlungen“ kontrollierte die originär zuständige Untere Infektionsschutzbehörde bzw. der Kommunale Vollzugsdienst der Stadtverwaltung Speyer eine unbekannt Anzahl Außenstehender wegen des Verdachts der Unterschreitung des Mindestabstands (§1 der 11. CoBeLVO). Dabei wurden sie teilweise bzw. anlassbezogen durch eingesetzte Polizeikräfte unterstützt. Eingriffsmaßnahmen durch diese waren in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

zu Frage 11:

Die originär zuständige Stadtverwaltung Speyer unterzog (teilweise unterstützt durch die Polizei, vgl. Antwort zu Fragen Nr. 8 bis 10) Außenstehende einer Personenkontrolle, um den Verdacht eines Verstoßes gegen die CoBeLVO zu be- bzw.

widerlegen. Im Rahmen der von der Polizei unterstützten Kontrollmaßnahmen bedurfte es keiner Durchsetzung der Maskenpflicht.

zu Frage 12:

Durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten konnte kein Verteilen von Flugblättern festgestellt werden. Feststellbar war lediglich ein 44-jähriger Mann, der kontextbezogene Flyer an Bäumen auf dem Versammlungsgelände anbrachte. Polizeikräfte kontrollierten die Person und stellten den zur Anbringung genutzten Hefttacker gefahrenabwehrrechtlich sicher. Die festgestellten Personalien wurden zwecks Verfolgung eines Verstoßes gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Speyer an die zuständige Verfolgungsbehörde übermittelt. Weitergehende Feststellungen der Versammlungs- bzw. Ordnungsbehörde sind nicht bekannt.

zu Frage 13:

Die Art und Weise der Glaubhaftmachung des Besitzes von Attesten wurde zwischen dem Versammlungsleiter und Mitarbeitern der zuständigen Versammlungsbehörde abgestimmt.

zu Frage 14:

Die Klassifizierung bzw. Nichtklassifizierung von Versammlungen am 31.10.2020 erfolgte durch die Versammlungsbehörde der Stadtverwaltung Speyer.

zu Frage 15:

Frau Höchst nahm nicht an der Versammlung „Freiheit für ein Kinderlächeln – Demonstrieren gegen die Maskenpflicht in Schulen und auf Versammlungen“ teil. Vielmehr hielt sie sich gemeinsam mit einem Begleiter (Mitglied des Speyerer Stadtrats) außerhalb des Versammlungsgeländes auf und beobachtete das Geschehen. Dabei nahm sie weder eine besondere oder aktive Rolle ein noch konnten Verstöße gegen die 11. CoBeLVO festgestellt werden. Eine Rolle im Versammlungsgeschehen nahm auch die AfD nicht ein.

zu Frage 16:

Hinweise auf Rollen rechtspopulistischer oder rechtsextremistischer Gruppierungen konnten im Rahmen des polizeilichen Einsatzes nicht gewonnen werden.

Zu Frage 17:

Die in Rede stehende Versammlung, deren Motto und nicht zuletzt das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gezeigte Verhalten zeigte die besonderen Herausforderungen, denen Versammlungsbehörden wie auch Polizei aktuell ausgesetzt sind, deutlich auf. So führen das Erfordernis der Gewährleistung des Infektionsschutzes einerseits und die Verpflichtung zur Wahrung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit andererseits zu einem Spannungsfeld, in welchem es der wiederkehrenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter bedarf. Im vorliegenden Fall dürfte die Polizei diesem Anspruch gerecht worden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-im Original gezeichnet-



Kristof Brockmann

Leiter der Polizeiinspektion Speyer